

**Leitfaden**  
**für an psychiatrischen Einrichtungen im Bereich des**  
**Nds. PsychKG (NPsychKG) bestellte**  
**Verwaltungsvollzugsbeamtinnen und – beamte**

**Rechtliche Grundlagen:**

In den oben genannten Einrichtungen kann es zeitweise erforderlich sein, bei Patientinnen und Patienten grundrechtseinschränkende Maßnahmen durchzuführen. Da es für derartige Maßnahmen auf Grund des staatlichen Gewaltmonopols einer besonderen Legitimation bedarf, ist es zur rechtlichen Absicherung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter erforderlich, diese zu Vollzugsbeamtinnen und –beamten zu ernennen. Sonst bestünde die Gefahr, dass das ärztliche- und Pflegepersonal z.B. bei medikamentösen und manuellen Fixierungen wegen Freiheitsberaubung (§ 239 StGB) oder Körperverletzung (§ 223 StGB) belangt werden könnte. Verwaltungsvollzugsbeamtinnen und -beamte dürfen nur bestellt werden, wenn sie die erforderliche Sachkunde besitzen und keine Anhaltspunkte dafür bestehen, dass Ihnen die erforderliche Zuverlässigkeit fehlt; die Bestellung erfolgt widerruflich. Die erforderliche Sachkunde ist in der Regel bei den Ärztinnen und Ärzten durch ihre Approbation und bei den Pflegekräften durch ihren berufsqualifizierenden Abschluss nachgewiesen. Die erforderliche Zuverlässigkeit wird durch die Vorlage eines eintragungsfreien polizeilichen Führungszeugnisses belegt. Rechtsgrundlage für die von den Vollzugsbeamtinnen und –beamten zu treffenden Maßnahmen sind § 11, § 12, § 13, § 17, §§ 22 u. 23 sowie § 26 Nds. SOG. Dabei sind sie berechtigt Zwangsmittel (§ 64, § 69 bis §75 Nds. SOG in Verbindung mit den §§ 20-26 NPsychKG) anzuwenden; die Anwendung von Waffen (§ 69 Abs.4 Nds. SOG) ist ausgeschlossen.

**1. Was dürfen Sie tun?**

**Durchführung der Aufnahmeuntersuchung (§ 20 NPsychKG):**

Das ärztliche Personal ist verpflichtet und berechtigt, bei auf Grund dieses Gesetzes eingewiesenen oder untergebrachten Personen auch gegen deren Willen eine Aufnahmeuntersuchung durchzuführen.

*Was bedeutet dies?*

In Verbindung mit der Aufnahmeuntersuchung kann es erforderlich sein, die eingewiesenen oder untergebrachten Personen zu befragen oder eventuell eine Identitätsfeststellung durchzuführen. Dies kann auf der Grundlage der §§ 11, 12 und 13 Nds. SOG durchgeführt werden. In bestimmten Fällen z.B. bei Verdacht auf Drogenabhängigkeit kann auch eine Durchsuchung erforderlich werden, dies kann auf der Grundlage von § 22 Nds. SOG durchgeführt werden.

*Durchführung von Heilbehandlungen ( § 21 NPsychKG )*

Die Heilbehandlung bedarf der Einwilligung der untergebrachten Person. Ist die untergebrachte Person nicht fähig, Grund, Bedeutung und Tragweite der Behandlung einzusehen oder ihren Willen nach dieser Einsicht zu bestimmen, so ist die Einwilligung der Personensorgeberechtigten oder des Personensorgeberechtigten oder der Person einzuholen, die zur Betreuung oder Pflege bestellt ist und deren Aufgabenkreis diese Einwilligung umfasst. Heilbehandlungen dürfen auch ohne Einwilligung der untergebrachten Person und die Einwilligung der Personensorgeberechtigten oder des Personensorgeberechtigten erfolgen, wenn diese notwendig sind um diejenige Krankheit oder Behinderung zu heilen oder zu lindern, wegen der sie untergebracht ist oder auch um die Gesundheit anderer zu schützen. Entsprechende Heilbehandlungen gem. § 21 NPsychKG werden vom ärztlichen Personal angeordnet und von diesem oder vom Pflegepersonal durchgeführt.

*Was bedeutet dies?*

Jede Heilbehandlung ohne Zustimmung des Patienten stellt grundsätzlich eine Körperverletzung dar. Durch § 21 Abs. 3 NPsychKG wird eine ärztliche Behandlung der Patienten bei gegenwärtiger Fremd- oder Selbstgefährdung auch gegen den Willen des Patienten ermöglicht. Diese Regelung gilt ausschließlich für Dauer der stationären Einweisung und Unterbringung nach NPsychKG.

Durchführung von Freiheitsbeschränkungen (§ 22 NPsychKG):

Freiheitsbeschränkungen dürfen nur insoweit vom ärztlichen Personal angeordnet und von diesem oder vom Pflegepersonal durchgeführt werden, als sie sich auf den Zweck der Unterbringung (*gegenwärtige Fremd- oder Selbstgefährdung*) beziehen. Sie müssen im Laufe der Behandlung ständig überprüft und angepasst werden. Hierzu gehören insbesondere mechanische oder medikamentöse Fixierungen von Patienten.

*Was bedeutet dies:*

Eine Fixierung gegen den Willen der betreffenden Person erfüllt regelmäßig den Straftatbestand einer Freiheitsberaubung und ist nur zulässig, wenn ein Rechtfertigungsgrund (z. B. eine akute Gesundheitsgefährdung der zu fixierenden Person oder eine Gefährdung anderer Personen) vorliegt und dieser durch die Fixierung abgewendet werden kann. In jedem Falle ist eine ärztliche Anordnung erforderlich. Freiheitsentziehende Maßnahmen über mehr als 24 Stunden, oder eine regelmäßige Fixierung bedürfen der Genehmigung des Vormundschaftsgerichtes. In Notfällen kann die Fixierung auch ohne richterliche Anordnung erfolgen dann muss die richterliche Anordnung unverzüglich nachgeholt werden. Die Fixierung selbst samt deren Begründung und deren Dauer, im Normalfall auch der mehrmals täglichen Unterbrechungen, muss dokumentiert werden.

Einschränkungen des Besuchsrechtes und des Rechtes auf persönliche Habe (§ 23 NPsychKG)

Auf ärztliche Anordnung darf das Recht, persönliche Kleidung zu tragen und persönliche Gegenstände in den Zimmern aufzubewahren und Besuch zu empfangen, nur eingeschränkt werden, wenn dies erforderlich ist, um gesundheitliche Nachteile für die untergebrachte Person oder erhebliche Gefahren für die Sicherheit oder ein geordnetes Zusammenleben in dem Krankenhaus abzuwehren.

*Was bedeutet dies?*

Das Tragen persönlicher Kleidung ist Bestandteil der menschlichen Freiheit. Diese soll soweit als möglich auch im Rahmen einer Einweisung oder Unterbringung nach NPsychKG erhalten bleiben. Eine einheitliche Patientenkleidung bedeutet einen Verlust an persönlicher Individualität, den es zu verhindern gilt. Aus diesem Grund darf das Recht, persönliche Kleidung zu tragen, nur eingeschränkt werden, wenn dies aus gesundheitlichen Gründen (z.B. schmutzige, verwahrloste Kleidung) oder Gefahren für die Sicherheit oder ein geordnetes Zusammenleben erforderlich ist.

Aus Gründen der Behandlung, der Sicherheit und des geordneten Zusammenlebens in der Einrichtung können Besuche überwacht, abgebrochen, eingeschränkt oder untersagt werden. Ein Besuch kann auch davon abhängig gemacht werden, dass der Besucher sich durchsuchen und die von ihm mitgeführten Gegenstände überprüfen lässt (§§ 17 u. 23 Nds. SOG).

Besuche eines gesetzlichen Vertreters, von Verteidigern sowie von Rechtsanwälten und Notaren in einer den Untergebrachten oder Eingewiesenen betreffenden Rechtssache sind zu gestatten, sie dürfen nicht überwacht oder eingeschränkt werden.

*Einschränkung der Ausübung religiöser und weltanschaulicher Bekenntnisse (§ 24 NPsychKG)*

Auf Anordnung kann der untergebrachten Person aus zwingenden Gründen der Sicherheit im Krankenhaus die Teilnahme am Gottesdienst oder anderen religiösen Veranstaltungen eingeschränkt oder untersagt werden, dies gilt für Angehörige weltanschaulicher Bekenntnisse entsprechend.

*Was bedeutet dies?*

Hier geht es nicht um die Gesundheit der Patienten, sondern um Sicherheitsaspekte im Krankenhaus. Sollten z.B. konkrete Hinweise dafür vorliegen, dass die Gottesdienste zu Absprachen bezüglich Straftaten, Drogenverteilung etc. missbraucht werden, könnte

dies eine entsprechende Anordnung rechtfertigen. Die Seelsorgerin bzw. der Seelsorger müssen gehört werden, sofern nicht zwingende Gründe dagegen sprechen. Eine entsprechende Untersagung müsste auf § 11 Nds. SOG in Verbindung mit § 24 NPsychKG gestützt werden.

### Einschränkungen des Post- und Fernmeldeverkehrs ( § 25 NPsychKG)

Die untergebrachte Person hat das Recht, briefliche Sendungen, Telegramme oder Pakete frei abzusenden oder zu empfangen sowie Telefongespräche frei zu führen, soweit dieses Recht nicht nach Absatz 2 beschränkt ist.

Entsprechende Maßnahmen können unter ganz bestimmten Umständen von der Leitung des Krankenhauses angeordnet werden, wenn dies insbesondere der Verhinderung von Straftaten (z.B. auch Beförderung von Drogen und Waffen) dient oder wenn der Weiterleitung des Post- und Fernmeldeverkehrs die Eingliederung einer untergebrachten Person nach deren Entlassung gefährden würde oder eine Straftat darstellen würde. Über diese Maßnahmen ist die untergebrachte Person zu unterrichten.

Weitere Einzelheiten darüber in welchem Umfang Post und Fernmeldeverkehr beschränkt werden kann regelt § 25 NPsychKG.

#### *Was bedeutet dies?*

Das Post- und Fernmeldegeheimnis stellt in demokratischen Staaten ein wesentliches Grundrecht (Artikel 10 des Grundgesetzes) dar.

Der Post- und Fernmeldeverkehr darf nur überwacht und beschränkt werden, wenn der begründete Verdacht besteht, dass Suchtstoffe oder Waffen befördert werden oder Straftaten verabredet werden. Dementsprechend dürfen auch Postsendungen deren Aushändigung eine Straftat darstellen würde nicht weitergeleitet werden, dies wäre z.B. der Fall, wenn ein Paket Drogen oder Waffen enthält. Darüber hinaus kann die Weiterleitung unterbleiben, wenn die Weiterleitung die Eingliederung der entsprechenden Per-

son nach der Entlassung gefährden würde. Entsprechende einschränkende Maßnahmen müssen daher auch von der Klinikleitung angeordnet werden.

## **2. Ausübung von unmittelbarem Zwang (§§ 64 -75 Nds. SOG)**

### Was ist unmittelbarer Zwang?

Für Ihren Tätigkeitsbereich lässt sich dies wie folgt definieren:

Unmittelbarer Zwang ist die Einwirkung auf Personen oder Sachen durch körperliche Gewalt, ggf. unter zu Hilfenahme von Hilfsmitteln

### Was ist körperliche Gewalt?

Körperliche Gewalt ist jede unmittelbare körperliche Einwirkung auf Personen oder Sachen.

### Was sind Hilfsmittel?

Im Bereich des NPsychKG sind die gebräuchlichsten Hilfsmittel mechanische und medikamentöse Fixierungen aber auch sonstige technische Mittel, die die Bewegungsfreiheit der Patienten einschränken, wie z.B. Bettgitter.

### Wer darf unmittelbaren Zwang anwenden?

Neben z.B. der Polizei, dürfen Verwaltungsvollzugsbeamtinnen und –beamte unmittelbaren Zwang ausüben.

### Wie soll unmittelbarer Zwang ausgeübt werden?

Die Anwendung unmittelbaren Zwangs muss angedroht werden, außer wenn es die Umstände nicht zulassen, dies gilt insbesondere, wenn die sofortige Anwendung des Zwangsmittels zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr notwendig ist. Es gilt bei der Anwendung der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. Das heißt, es ist das Mittel zu wählen das zum Erreichen des angestrebten Zweckes (z.B. Ruhigstellung eines aggressiven, sich selbst oder andere gefährdenden Patienten) ausreicht und den Patienten aber auch Besucher und Mitpatienten am wenigsten beeinträchtigt.

### **3. Haftung**

Aus haftungsrechtlicher Sicht ergibt sich im normalen Betriebsablauf für die zu Vollzugsbeamtinnen und Vollzugsbeamten bestellten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter keine Änderung. Es greift die normale Berufshaftpflichtversicherung bzw. die Haftpflichtversicherung des Krankenhausträgers. Eine Haftung des Landes kann nur dann eintreten, wenn sich ein Schadensfall auf Grund einer Weisungen des Landes an die Verwaltungsvollzugsbeamtinnen und –beamten ergibt.

### **4. Beamten- und Versorgungsrechtliche Aspekte**

Durch die Bestellung zur Verwaltungsvollzugsbeamtin bzw. zum Verwaltungsvollzugsbeamten entsteht kein Beamtenverhältnis im Sinne des Niedersächsischen Beamtengesetzes.

Aus Ihrer Tätigkeit als Verwaltungsvollzugsbeamtinnen und –beamte resultieren keine versorgungsrechtlichen Ansprüche wie z.B. Pensionsansprüche oder Ansprüche auf Beihilfe.

### **5. Worüber müssen Sie ihren Arbeitgeber unterrichten?**

Das Amt einer Vollzugsbeamtin bzw. eines Vollzugsbeamten darf nur ausüben, wer dafür persönlich geeignet (zuverlässig) ist. Diese Eignung wird durch ein eintragungsfreies polizeiliches Führungszeugnis nachgewiesen. Treten nach Ausstellung des polizeilichen Führungszeugnisses, das der Bestellung zur Vollzugsbeamtin bzw. zum Vollzugsbeamten zugrunde lag, Ereignisse ein, die eine Eintragung im polizeilichen Führungszeugnis nach sich ziehen, hat die Vollzugsbeamtin bzw. der Vollzugsbeamte ihren bzw. seinen Arbeitgeber unverzüglich darüber zu unterrichten.

### **Zum Abschluss noch ein persönliches Wort:**

Es ist sicher etwas Neues und Ungewohntes, jetzt Verwaltungsvollzugsbeamtin oder –beamter zu werden. Aber letztendlich dient dies in erster Linie ihrer persönlichen Absi-

cherung in Bezug auf die Anwendung unmittelbaren Zwanges, was sich gerade auf geschlossenen Stationen nie ganz vermeiden lassen wird.

Ich wünsche Ihnen weiterhin viel Freude und Engagement bei der Ausübung ihres anspruchsvollen und fordernden Berufes.

gez. Dr. Koller